

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

17.10.2023 III 45-1.19.11-91/23

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2068

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH Jägersgrund 10 57339 Erndtebrück

Geltungsdauer

vom: 17. November 2023 bis: 17. November 2028

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildendende Baustoffe
"Kerafix Everseal T N" und "Kerafix Everseal P N"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.





Seite 2 von 7 | 17. Oktober 2023

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 7 | 17. Oktober 2023

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die d\u00e4mmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix Everseal T N" und "Kerafix Everseal P N" sowie die Koextrudate "Kerafix Everseal T CN" und "Kerafix Everseal P CN"

Die Wirkungsweise der dämmschichtbildenden Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.

- 1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix Everseal T N", "Kerafix Everseal T CN", "Kerafix Everseal P N" und "Kerafix Everseal P CN" sind normalentflammbare Baustoffe, Klasse E nach DIN EN 13501-11.
- 1.1.3 Die d\u00e4mmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix Everseal T N", "Kerafix Everseal T CN", "Kerafix Everseal P N" und "Kerafix Everseal P CN" sind biegsame, in Form von Platten, Matten, Profilstreifen oder Streifenprofile beliebiger Querschnittsgeometrie hergestellte Baustoffe, die im Wesentlichen aus bl\u00e4hf\u00e4highigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Sie können auf einer Seite mit einer Selbstklebeeinrichtung² ausgerüstet sein.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix Everseal T CN" und "Kerafix Everseal P CN" sind Koextrudate mit dem jeweils hinterlegten Matrixpolymer ohne Blähgraphitzusatz.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vorgesehen zu einer Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen.
- 1.2.2 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen, z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.
- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen
 - Bauteile und Bauarten zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse,
 - Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
 - Konstruktionen, f
 ür die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist,

in, zwischen oder auf denen einer der genannten dämmschichtbildenden Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen (Mindestauftrag) und Mindestdicken sind zu beachten. Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.

Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix Everseal T N", "Kerafix Everseal T CN", "Kerafix Everseal P N" und "Kerafix Everseal P CN" oder von Zuschnitten daraus muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische

DIN EN 13501-1

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten; Teil 1

Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Art, Hersteller, Kennwerte beim Deutschen Institut f
ür Bautechnik hinterlegt

Seite 4 von 7 | 17. Oktober 2023

Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

1.2.4 Sofern die dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix Everseal T N", "Kerafix Everseal T CN", "Kerafix Everseal P N" und "Kerafix Everseal P CN" oder Zuschnitte daraus speziellen Beanspruchungen wie der ständigen Beanspruchung durch Chemikalien oder Aerosole ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dämmschichtbildenden Bauprodukte "Kerafix Everseal T N" und "Kerafix Everseal P N" müssen biegsame, in Form von Platten, Matten, Profilstreifen oder Streifenprofile beliebiger Querschnittsgeometrie hergestellte Baustoffe sein, die unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen. Sie müssen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Koextrudate "Kerafix Everseal T CN", und "Kerafix Everseal P CN" mit dem jeweils hinterlegten Matrixpolymer ohne Graphitzusatz sind zulässig. Der Graphitgehalt der dämmschichtbildenden Komponente im Koextrudat kann dabei bis zum hinterlegten Masseanteil³ (maximaler Anteil) variieren. Er ist für jede Charge genau zu dokumentieren.

Zuschnitte beliebiger Form und Abmessung sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten chemischen Zusammensetzungen⁴ sind einzuhalten.

2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix Everseal T N" und "Kerafix Everseal P N" müssen im Lieferzustand hinsichtlich ihrer Eigenschaften folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"Kerafix Everseal T N"

Nennquerschnitte: von 1,5 mm x 1,5 mm (maximal 2,25 mm²) bis

30 mm x 15 mm (maximal 450 mm²)

Referenzdicke 2 mmDickentoleranz: ± 0,3 mm

Dichte⁵: 1000 kg/m³ ± 10 %
 Masseverlust durch Erhitzen: 68,5 % bis 78,5 %

(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten)

Schaumfaktor: 3,0 bis 6,5

(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichts-

auflage an ca. 2 mm dicken Proben)6

"Kerafix Everseal P N"

Nennquerschnitte: von 1,5 mm x 1,5 mm (maximal 2,25 mm²) bis

30 mm x 15 mm (maximal 450 mm²)

Referenzdicke 2 mmDickentoleranz: ± 0,3 mm

³ gemäß hinterlegter Rezeptur

Hinterlegung vom 26.11.2018. Die chemische Zusammensetzung der dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

Materialrohdichte des dämmschichtbilden Baustoffs

Prüfverfahren beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



Seite 5 von 7 | 17. Oktober 2023

Dichte⁵: 1100 kg/m³ ± 10 %
 Masseverlust durch Erhitzen: 85.0 % bis 95.0 %

(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten)

Schaumfaktor: 3,5 bis 6,5

(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichts-

auflage an ca. 2 mm dicken Proben)6

- 2.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix Everseal T N" und "Kerafix Everseal P N" sowie die Koextrudate "Kerafix Everseal T CN" und "Kerafix Everseal P CN" müssen hinsichtlich ihres Brandverhaltens die Anforderungen an die Klasse E nach DIN EN 13501-11 erfüllen.
- 2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe "Kerafix Everseal T N" und "Kerafix Everseal P N" durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens Prüfungen zum Alterungsverhalten an Proben, die mindestens 2, 5 und 10 Jahre gelagert wurden, durchzuführen. Die an über 10 Jahre gealterten Proben festgestellten Ergebnisse entsprachen den in der Zulassungsprüfung festgestellten Werten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere ihre Anwendung betreffend, vertraut machen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix Everseal T N" und "Kerafix Everseal P N" sowie die Koextrudate "Kerafix Everseal T CN" und "Kerafix Everseal P CN" als auch werksmäßig hergestellte Zuschnitte, mindestens jedoch die Verpackungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Baustoffe und werksmäßig hergestellten Zuschnitte muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "Kerafix Everseal T N" oder "Kerafix Everseal T CN"; Zuschnitte ggf. mit Abmessungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2068
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

oder

- "Kerafix Everseal P N" oder "Kerafix Everseal P CN"; Zuschnitte ggf. mit Abmessungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2068
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar



Seite 6 von 7 | 17. Oktober 2023

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte "Kerafix Everseal T N" und "Kerafix Everseal P N" sowie "Kerafix Everseal T CN" und "Kerafix Everseal P CN" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämm-



Seite 7 von 7 | 17. Oktober 2023

schichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.4

Otto Fechner Referatsleiter Beglaubigt Dr.-Ing. Dierke